

Weisung 00029203 vom 06.04.2023 – Umsetzung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe – Energiekostenzuschuss für Reha-Einrichtungen nach § 36a SGB IX

Laufende Nummer: 00029203

Geschäftszeichen: GR3 – 5390.20 / 1460 / 1461 / 1841 / 3317 / 9031 / 9042

Gültig ab: 06.04.2023

Gültig bis: 31.12.2028

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

-

Der Gesetzgeber hat mit § 36a SGB IX eine neue gesetzliche Grundlage eingeführt und u. a. der BA als Rehabilitationsträger eine neue (temporäre) Aufgabe übertragen. Rehabilitationseinrichtungen haben zum Ausgleich der gestiegenen Energiekosten in 2022 einmalig einen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Energiekosten und können diesen bei der BA beantragen. Die Aufgabenwahrnehmung wird gebündelt und erfolgt ausschließlich durch den Operativen Service Leipzig. Es wird die Fachliche Weisung zur Verfügung gestellt und zum Thema allgemein informiert.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 23.12.2022 ([BGBl. I S. 2560](#)) wurde § 36a SGB IX als neue gesetzliche Grundlage eingeführt. Demnach haben Rehabilitationseinrichtungen zum Ausgleich der gestiegenen Energiekosten in 2022 einmalig einen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Energiekosten. Die Rahmenbedingungen für die

Abwicklung werden in der Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe (Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung - ReHV) vom 31.03.2023 ([BGBl. 2023 I Nr. 92 vom 31.03.2023](#)) konkretisiert.

2. Auftrag und Ziel

Die Abwicklung dieses Energiekostenzuschusses setzt die BA als einer der zuständigen Rehabilitationsträger um. Es handelt sich um eine neue (temporäre) Aufgabe, deren Abwicklung im Operativen Service Leipzig gebündelt wird. Dies schließt nach den allgemeinen Regelungen auch die Zuständigkeit für Widerspruchsverfahren und erstinstanzliche gerichtliche Verfahren ein (vgl. FW SGG Teil B. Ziffer 2.3 und Teil C. Ziffer 2.1).

Die zum § 36a SGB IX erstellte Fachliche Weisung (FW) verdeutlicht die Intention des Gesetzgebers, greift die (ergänzenden und verzahnten) Anforderungen aus der ReHV auf und beschreibt die maßgeblichen Verantwortlichkeiten sowie Abläufe und Schnittstellen im Prozess.

Die wesentlichen Informationen für potentielle anspruchsberechtigte Leistungserbringer sind im Internet veröffentlicht unter: <https://www.arbeitsagentur.de/energiekosten-zuschuss-reha-einrichtungen>

3. Einzelaufträge

Der Operative Service Team AMDL Leipzig wickelt den Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe (Energiekostenzuschuss) ab und wendet die Fachliche Weisung zu § 36a SGB IX an. Die Rechtsbehelfsstelle im Operativen Service Leipzig bearbeitet zugehörige Widerspruchsverfahren und erstinstanzliche gerichtliche Verfahren.

4. Info

Die anspruchsberechtigten Leistungserbringer (Rehabilitationseinrichtungen) sind in der Regel aktuelle Vertragspartner der BA. Es könnte demnach zu Anfragen beispielsweise bei Agenturen für Arbeit kommen. Durch die Information zur neuen gesetzlichen Grundlage soll sichergestellt werden, dass über die Möglichkeit einer Antragstellung auf einen Energiekostenzuschuss Transparenz besteht. Die Leistungserbringer können sich über die o. g. Internetseite grundlegend informieren. Für darüberhinausgehende Fragen kann an den Operativen Service Team AMDL Leipzig verwiesen werden. Es steht eine Hotline-Nummer: 0341/913-30039 bzw. eine eigene E-Mail-Adresse Leipzig.EnergiekostenzuschussSGBIX@arbeitsagentur.de zur Verfügung.

5. Haushalt

Der Zuschuss zu den Energiekosten für anspruchsberechtigte Leistungserbringer einschließlich der Kostenerstattungen für die von ihnen beauftragten Sachverständigen Dritten sowie der Verwaltungskostenerstattungen an die BA werden aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes (Kapitel 6099 Titel 683 09) finanziert. Die Auszahlung durch die BA erfolgt in ERP-Finzen über Kontierungen des Kapitels 8.

Das nähere Verfahren zur Erstattung der Verwaltungskosten an die BA wird sich aus einer noch abzuschließenden Veraltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesamt für Soziale Sicherung und den zuständigen Rehabilitationsträgern ergeben.

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift